



Mitteilung

Gegenstand: Beschwerde gegen die Änderung vom 26. Juni 2023 der Ausführungsbestimmungen zur Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee

Bundesgerichtsurteil zur Beschwerde gegen das Life-Sonar-Verbot im Vierwaldstättersee

Am 26. Juni 2023 änderte die Fischereikommission Vierwaldstättersee die Ausführungsbestimmungen¹, indem sie deren § 13 mit zwei neuen Absätzen ergänzte:

² *Das Mitführen oder Verwenden von Echolotgeräten mit Live-Sonar-Technologie, die geeignet sind, Bewegungen der Fische in Echtzeit darzustellen, ist verboten.*

³ *Die kantonalen Fischereifachstellen können Ausnahmen vom Mitführ- und/oder Verwendungsverbot, insbesondere für wissenschaftliche Untersuchungen, zulassen.*

Gegen diese Änderungen erhoben ein Beschwerdeführer und 34 weitere Personen am 14.09.2023 Beschwerde beim Bundesgericht.

Mit Verfügung vom 05.10.2023 wurde das Gesuch der Beschwerdeführenden um aufschiebende Wirkung abgewiesen. Mit Urteil des Bundesgerichts vom 26.08.2025 (2C_498/2023) wurde die Beschwerde insgesamt abgewiesen und der Entscheid den Verfahrensbeteiligten (Eingang 22.09.2025) mitgeteilt.

Auf dem Bundesgerichtsentscheid ist nicht vermerkt, dass das Urteil zur Publikation vorgesehen wäre. Wir sind deshalb nicht sicher, ob das Urteil in die amtliche Sammlung der Bundesgerichtsentscheide aufgenommen wird und anonymisiert eingesehen werden kann.

In Absprache und im Auftrag des Präsidenten der Fischereikommission Vierwaldstättersee, Landammann Christian Arnold, informieren wir Sie mit dieser Kurzmitteilung über den Entscheid. Für die Vollzugspraxis der Fischereifachstellen muss das Urteil noch im Detail studiert werden. Insgesamt kann aber mitgeteilt werden, dass die Verbot von Life-Sonar-Geräten für die Fischerei im Vierwaldstättersee somit bestehen bleibt.

Sursee, 24. September 2025

Geschäftsstelle der Fischereikommission Vierwaldstättersee

¹ Ausführungsbestimmungen vom 4. Juni 2008 zur Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee.